

9997/AB
= Bundesministerium vom 23.05.2022 zu 10269/J (XXVII. GP) bma.gv.at
 Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
 +43 1 711 00-0
 Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.224.066

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10269/J-NR/2022

Wien, am 23. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 23.03.2022 unter der **Nr. 10269/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wie hoch sind die Pauschalbeträge durch die aktuelle Verordnung?*

Gemäß § 1 Aufwandersatzgesetz gebührt einer gesetzlichen Interessenvertretung bzw. einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung in Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 1 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) gegenüber der Gegnerin bzw. dem Gegner der von ihrer Funktionärin bzw. ihrem Funktionär oder Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer vertretenen Partei der Zuspruch des pauschalierten Aufwandersatzes. Der zugrundeliegende Aufwand ist durch Verordnung mit Pauschalbeträgen festzusetzen. Obsiegt eine von einer Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertretene Arbeitnehmerin bzw. vertretener Arbeitnehmer in einem arbeitsrechtlichen Verfahren gegenüber der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber, so gebührt der Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber der unterlegenen Arbeitgeberin bzw. den unterlegenen Arbeitgeber die Pauschalgebühr. Dies gilt auch für eine Arbeitgeberin bzw. einen Arbeitgeber vertretenden obsiegenden Interessenvertretung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (zum Beispiel

Wirtschaftskammer Österreich) gegenüber der unterlegenen Arbeitnehmerin bzw. dem unterlegenen Arbeitnehmer.

Die Verordnung der Bundesregierung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzverordnung) wird daher jährlich vom Bundesminister für Arbeit in den Ministerrat eingebracht und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Höhe der als Aufwandersatz in Arbeitsrechtssachen zu leistenden Pauschalbeträge wurden für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 wie folgt festgesetzt (BGBl. II Nr. 552/2021):

1. für das Verfahren erster Instanz

- bis zur ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung oder bis zur abgesonderten Abhaltung einer ersten Tagsatzung bzw. bis zur Erlassung eines Zahlungsbefehls, Zahlungsauftrages oder Versäumungsurteils330 Euro
 - für das weitere Verfahren555 Euro
2. für das Berufungsverfahren und das Verfahren über einen Rekurs gegen einen Endbeschluss.....555 Euro

Zur Frage 2

- *Wie hoch waren diese Beträge in den vergangenen fünf Jahren? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*

Für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 (BGBl. II Nr. 551/2020):

1. für das Verfahren erster Instanz

- bis zur ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung oder bis zur abgesonderten Abhaltung einer ersten Tagsatzung bzw. bis zur Erlassung eines Zahlungsbefehls, Zahlungsauftrages oder Versäumungsurteils320 Euro
 - für das weitere Verfahren545 Euro
2. für das Berufungsverfahren und das Verfahren über einen Rekurs gegen einen Endbeschluss.....545 Euro

Für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 (BGBl. II Nr. 396/2019):

1. für das Verfahren erster Instanz

- bis zur ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung oder bis zur abgesonderten Abhaltung einer ersten Tagsatzung bzw. bis zur Erlassung eines Zahlungsbefehls, Zahlungsauftrages oder Versäumungsurteils310 Euro
- für das weitere Verfahren530 Euro

2. für das Berufungsverfahren und das Verfahren über einen Rekurs gegen einen Endbeschluss.....530 Euro

Für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 (BGBl. II Nr. 351/2018):

1. für das Verfahren erster Instanz

- bis zur ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung oder bis zur abgesonderten Abhaltung einer ersten Tagsatzung bzw. bis zur Erlassung eines Zahlungsbefehls, Zahlungsauftrages oder Versäumungsurteils300 Euro
- für das weitere Verfahren510 Euro

2. für das Berufungsverfahren und das Verfahren über einen Rekurs gegen einen Endbeschluss.....510 Euro

Für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 (BGBl. II Nr. 18/2018):

1. für das Verfahren erster Instanz

- bis zur ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung oder bis zur abgesonderten Abhaltung einer ersten Tagsatzung bzw. bis zur Erlassung eines Zahlungsbefehls, Zahlungsauftrages oder Versäumungsurteils290 Euro
- für das weitere Verfahren495 Euro

2. für das Berufungsverfahren und das Verfahren über einen Rekurs gegen einen Endbeschluss.....495 Euro

Für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 (BGBl. II Nr. 405/2016):

1. für das Verfahren erster Instanz

- bis zur ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung oder bis zur abgesonderten Abhaltung einer ersten Tagsatzung bzw. bis zur Erlassung eines Zahlungsbefehls, Zahlungsauftrages oder Versäumungsurteils285 Euro
- für das weitere Verfahren485 Euro

2. für das Berufungsverfahren und das Verfahren über einen Rekurs gegen einen Endbeschluss.....485 Euro

Zur Frage 3

- *Wie viele Tage wurden jeweils für ein Verfahren als durchschnittliche Dauer für die Berechnung des Pauschalbetrags angenommen? (Angabe für die jeweiligen Jahre)*

Gemäß § 2 Aufwandersatzgesetz sind die Pauschalbeträge jährlich mit 1. Jänner durch eine Verordnung der Bundesregierung festzusetzen. Der Erhöhungsmodus ist in § 2 Aufwandersatzgesetz geregelt.

Erhöhungsmaßstab ist die Entwicklung des Tariflohnindexes. Maßgebend ist der Zeitraum von einem Jahr bis zu dem 1. November, der dem 1. Jänner, an dem die Neufestsetzung wirksam werden soll, vorangeht. Dabei ist eine Aufrundung auf den nächsten vollen 5-Eurobetrag vorzunehmen.

Die Erhöhung der Pauschalbeträge ist demnach im Aufwandsatzgesetz selbst genau determiniert.

Hinsichtlich der Überlegungen zur Höhe der Pauschalbeträge und deren Erhöhungsmodus erlaube ich mir, auch auf die Beantwortung zur Frage 7 zu verweisen.

Zu den Fragen 4 bis 6

- Welche gesetzlichen Interessenvertretungen haben gemäß dem Aufwandsatzgesetz in den vergangenen fünf Jahren einen Aufwandsatz erhalten? (nach Interessensvertretung, Verfahrensart und Jahr)
 - Wie viele Verfahren haben diese Vertretungen jeweils geführt? (Aufschlüsselung nach Verfahrensarten je Interessensvertretung und Jahr)
 - Wie lange haben diese Verfahren gedauert?
 - Wie viele dieser Verfahren wurden an welche Interessenvertretungen ausbezahlt, obwohl die Vollmacht für Akte an eine andere gesetzliche Interessenvertretung abgegeben wurde?
 - Wie viel wurde an Aufwandsentschädigungen für diese Verfahren an die jeweiligen Interessenvertretungen ausbezahlt?
 - Wie viele dieser Verfahren wurden an welche Interessenvertretungen ausbezahlt, obwohl die Vollmacht für Akte an eine andere freiwillige kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung abgegeben wurde?
 - Wie viel wurde an Aufwandsentschädigungen für diese Verfahren an die jeweiligen Interessenvertretungen ausbezahlt?
 - Wie viele dieser Verfahren wurden an welche Interessenvertretungen ausbezahlt, obwohl die Vollmacht für Abschnitte des Verfahrens an eine andere gesetzliche Interessenvertretung abgegeben wurde?
 - Wie viel wurde an Aufwandsentschädigungen für diese Verfahren an die jeweiligen Interessenvertretungen ausbezahlt?
 - Wie viele dieser Verfahren wurden an welche Interessenvertretungen ausbezahlt, obwohl die Vollmacht für Abschnitte des Verfahrens an eine andere freiwillige kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung abgegeben wurde?
 - Wie viel wurde an Aufwandsentschädigungen für diese Verfahren an die jeweiligen Interessenvertretungen ausbezahlt?

- Welche kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen haben gemäß dem Aufwandersatzgesetz in den vergangenen fünf Jahren einen Aufwandsersatz erhalten?
 - Wie viele Verfahren haben diese Vertretungen jeweils geführt? (Bitte Aufschlüsselung nach Verfahrensarten je kollektivvertragsfähiger freiwilliger Berufsvereinigung und Jahr)
 - Wie lange haben diese Verfahren gedauert? (Bitte Aufschlüsselung nach Verfahrensarten je kollektivvertragsfähiger freiwilliger Berufsvereinigung und Jahr)
 - Wie viele dieser Verfahren wurden an welche kollektivvertragsfähige freiwillige Berufsvereinigung ausbezahlt, obwohl die Vollmacht für Akte an eine andere Interessensvertretung abgegeben wurde?
 - Wie viel wurde an Aufwandsentschädigungen für diese Verfahren an die jeweiligen kollektivvertragsfähige freiwillige Berufsvereinigung ausbezahlt?
 - Wie viele dieser Verfahren wurden an welche Interessenvertretungen ausbezahlt, obwohl die Vollmacht für Akte an eine andere freiwillige kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung abgegeben wurde?
 - Wie viel wurde an Aufwandsentschädigungen für diese Verfahren an die jeweiligen kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigung ausbezahlt?
 - Wie viele dieser Verfahren wurden an welche kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen ausbezahlt, obwohl die Vollmacht für Abschnitte des Verfahrens an eine andere freiwillige kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung abgegeben wurde?
 - Wie viel wurde an Aufwandsentschädigungen für diese Verfahren an die jeweiligen kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigung ausbezahlt?
 - Wie viele dieser Verfahren wurden an welche Interessenvertretungen ausbezahlt, obwohl die Vollmacht für Abschnitte des Verfahrens an eine andere freiwillige kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung abgegeben wurde?
 - Wie viel wurde an Aufwandsentschädigungen für diese Verfahren an die jeweiligen kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigung ausbezahlt?
- Wie hoch ist der Betrag der im Budget 2022 für diese Zahlungen vorgesehen ist?

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fallen und somit nicht von mir beantwortet werden können.

Zur Frage 7

- *Welche Umstände und Argumente führen zu der ministeriellen Entscheidung, dass diese Tätigkeit im Rahmen der Selbstverwaltung nicht auch aus Mitteln der Selbstverwaltung bezahlt werden kann?*

Der Anspruch auf Aufwandersatz und deren Höhe ergibt sich direkt aus den Bestimmungen des Aufwandersatzgesetzes. Für die Bundesregierung besteht hier kein Gestaltungsspielraum.

Die Erläuterungen (802 der Beilagen XVIII. GP – Regierungsvorlage) zum Aufwandersatzgesetz führen aus, dass dann, wenn in einem Verfahren nach dem ASGG eine Partei von einer Funktionärin bzw. einem Funktionär oder Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer vertreten wird, der Interessenvertretung dadurch ein Aufwand entsteht, der vor der Einführung des Aufwandersatzgesetzes von der Interessenvertretung unabhängig vom Erfolg des Verfahrens zu tragen war. Dadurch war die Interessenvertretung, d.h. die in ihr zusammengefassten Personengemeinschaft, verpflichtet, einen Aufwand zu tragen, der von einem Außenstehenden – nämlich der gegnerischen Partei – verursacht wurde. Soweit aber nach dem zivilprozessualen Kostenrecht die gegnerische Partei zum Ersatz der Kosten herangezogen werden kann, ist es gerechtfertigt, sie zur Tragung dieses Aufwands zu verpflichten.

Ausgehend von der Überlegung, dass der Vertretungsaufwand vom Streitwert grundsätzlich unabhängig ist und primär von der Dauer des Verfahrens determiniert wird, sieht das Aufwandersatzgesetz eine Pauschalabgeltung vor. Diese bestimmt sich nach dem mit der durchschnittlichen Verfahrensdauer verbundenen durchschnittlichen Personalaufwand. Demgegenüber wird der den Interessenvertretungen entstehende Sachaufwand nicht einbezogen, da hier ein verfahrenstypischer Sachaufwand für alle Interessenvertretungen nur schwer ermittelbar ist. Mit dem Aufwandersatz sind die Personalkosten abschließend abgegolten. Es ist davon auszugehen, dass insoweit auch die Interessenvertretung keine Abgeltung von der von ihr vertretenen Partei verlangen kann.

Im Hinblick darauf, dass bei der Bestimmung des Vertretungsaufwandes lediglich der Personalaufwand zu berücksichtigen ist, erscheint eine jährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung des Tariflohnindexes sachgerecht.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

